Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2016 Nr. 19</u> Veröffentlichungsdatum: 21.06.2016

Seite: 486

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes

2124

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes

Vom 21. Juni 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 119), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 616) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 1

- (1) Die hauptberufliche Leitung sowie die hauptberuflichen, pädagogisch qualifizierten Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent bedürfen einer für die Pflegeausbildung besonderen Qualifikation, die insbesondere durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden kann:
- 1. Diplom- oder Masterabschluss mit ausgewiesenem pflegepädagogischem Schwerpunkt (Fachhochschule oder Universität),
- 2. Masterabschluss Lehramt an berufsbildenden Schulen (oder ein vergleichbarer Abschluss) mit der beruflichen Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaft oder

- 3. Masterabschluss in einem anderen berufsspezifischen Master-Studiengang (oder ein vergleichbarer Abschluss), bei denen die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen ihres Studiums schwerpunktmäßig Kenntnisse im Bereich mindestens einer der nach der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBI. I S. 2263), die durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist, zu vermittelnden vier Wissensgrundlagen erworben haben und die zusätzlich eine hochschulische pädagogische Qualifikation von mindestens 400 Stunden Umfang nachweisen können.
- (2) Für den Unterricht im Bereich der in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege unter Nummer 1 genannten Wissensgrundlagen sollen hauptberufliche Lehrkräfte über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBI. S. 1442), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 des Krankenpflegegesetzes oder § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBI. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 des Altenpflegegesetzes verfügen.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen zulassen.
- (4) Eine vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 486) auf Grundlage des bis dahin geltenden § 1 der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes erteilte Anerkennung als hauptberufliche Leitung, hauptberufliche Lehrerin oder hauptberuflicher Lehrer an einer Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes gilt nach Inkrafttreten dieser Verordnung fort."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2016

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

GV. NRW. 2016 S. 486